

1. Aktuelles zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

2. Aktuelles zu den Kulturen

1. Aktuelles zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Im September 2021 ist in Deutschland das „Insektenschutzpaket“ in Kraft getreten. Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt. Hier gelten u.a. neue Einschränkungen beim Glyphosateinsatz:

Wichtig: Glyphosat – Verbot der Anwendung zur Ernteerleichterung (Sikkation): Eine Vor-erntebehandlung (Sikkation) mit glyphosathaltigen Präparaten ist in sämtlichen Kulturen ausnahmslos verboten. Dementsprechend gilt die Regelung auch für lagernde und stark verunkrautete Flächen oder für Flächen mit starkem Zwiewuchs.

Weitere Einschränkungen bzw. Änderungen für die Anwendung von Glyphosat (z.B. Verbot in Wasserschutzgebieten oder Verbot der Vorsaatanwendung gegen Ackerfuchsschwanz bei vorhandener Pflugfurche) wurden in der Warndienst-Ausgabe Nr. 51 – 21. September 2021 veröffentlicht. Der Warndienst ist auch unter folgendem Link einzusehen:
<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:705f4392-e585-49a7-a0df-13b5a57440cd>

Eine weitere wichtige Forderung des „Insektenschutzpaketes“ ist ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässer (§4a):

Pflanzenschutzmittel dürfen in einem Abstand von 10 m an Gewässern nicht angewendet werden. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Diese Regelung gilt wie die seit 2013 geltende 1 m-Verbotsregelung für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (§ 26 Abs. 2 Landeswassergesetz) nur an den sog. Offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden.

Für die zukünftige Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Gewässerschutzregelungen aus § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Schleswig-Holstein soll eine Landesverordnung mit gleichlautenden Regelungen erlassen werden. Die neue Landesverordnung sollte eigentlich bis 1. August 2022 vor der nächsten Bewirtschaftungsperiode in Kraft treten und auch Ausnahmeregelungen für gewässerreiche Niederungsgebiete enthalten.

Wichtig: Die geplante Landesverordnung in Schleswig-Holstein wird zum 1. August 2022 nicht erlassen. In Schleswig-Holstein gilt somit gemäß § 26 Abs. 2 LWG weiterhin ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (und Düngemitteln) in den Gewässerrandstreifen innerhalb von 1 m Breite an den sogenannten offenen Verbandsgewässern. Die mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen zu Gewässerabständen sind natürlich weiterhin zu beachten.

Wichtig: Wie geht es weiter?

- Die geplante Landesverordnung mit der angesprochenen Neuregelung der Gewässerabstände ist aufgeschoben, allerdings nicht aufgehoben. Derzeit ist ungewiss, wann die Landesverordnung in Kraft treten könnte und welche Ausnahmeregelungen für gewässerreiche Niederungsgebiete geplant sind. Auch eine Umsetzung während der nächsten Bewirtschaftungsperiode kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden.
- Im Rahmen der GAP-Konditionalität gilt ab 01.01.2023 an allen Gewässern, über o.g. Verordnung hinaus auch an kleinen offenen Gewässern, ein 3 m breites Pflanzenschutzmittel- und Düngeverbot. Dazu wird es eine Ausnahmeregelung für gewässerreiche Regionen in Schleswig-Holstein geben, die derzeit noch ausgearbeitet wird.

2. Aktuelles zu den Kulturen

Winterraps: Auf einigen Flächen, vorwiegend in „Spritzenfenstern“ mit ausgelassener Blütenbehandlung, fallen seit 1-2 Wochen vorzeitig absterbende Pflanzen auf. Verursacher ist die Sklerotinia-Weißstängeligkeit (siehe Fotos). Die Flächen sollten auf möglichen Befall



begutachtet werden. Die Sklerotien (Dauerorgane) gelangen spätestens mit dem Drusch in den Boden und erhöhen die Infektionswahrscheinlichkeit bei Anbau von Raps auf derselben Fläche in den Folgejahren.

Feldhygiene - Flughafer: Im Dienstgebiet tritt von Jahr zu Jahr der Flughafer auffälliger in Erscheinung. Eine Regulierung ist nur im frühen Stadium mit Axial 50 möglich (nicht im Hafer). Flughafer, der jetzt die Sommerkulturen überragt, kann nur mit der Hand beseitigt werden. Im Rahmen der Feldhygiene sollte diese Maßnahme durchaus in Betracht gezogen werden, denn der Flughafer hat ein hohes Samenpotenzial. Probleme mit Flughafer können sich in den Folgejahren auf den Flächen stark ausbreiten. Typisch für den Flughafer im Vergleich zum Kultur-Hafer sind die langen, im Ansatz schwarz gefärbten Grannen (siehe Foto).



Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Tjerk Hinrichsen	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-30 Mobil: 0151 23247084	tphinrichsen@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet